



Zuchtprogramm für die Rasse

# Barock-Reitpferd

ZUCHTVERBAND FÜR DEUTSCHE PFERDE E.V. (ZFD)

Am Allerufer 28

27283 Verden

Telefon: 04231-82892

Telefax: 04231-5780

[info@zfd.de](mailto:info@zfd.de)

[www.zfd.de](http://www.zfd.de)



## Zuchtprogramme für sonstige Rassen

### Zuchtprogramm für die Rasse des Barock-Reitpferdes des ZfdP e.V.

1.	Angaben zum Ursprungszuchtbuch .....	4
2.	Geographisches Gebiet .....	4
3.	Umfang der Zuchtpopulation im Verband .....	4
4.	Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale .....	4
5.	Eigenschaften und Hauptmerkmale .....	4
6.	Selektionsmerkmale .....	6
7.	Zuchtmethode .....	6
8.	Unterteilung des Zuchtbuches .....	10
9.	Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch.....	11
	(9.1) Zuchtbuchklasse für Hengste.....	11
	(9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches) .....	11
	(9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches) .....	11
	(9.1.3) Anhang Hengste (Hauptabteilung des Zuchtbuches) .....	12
	(9.1.4) Fohlenbuch Hengste (Hauptabteilung des Zuchtbuches) .....	12
	(9.1.5) Vorbuch Hengste (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches).....	12
	(9.2) Zuchtbuchklasse für Stuten .....	12
	(9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches) .....	12
	(9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches) .....	12
	(9.2.3) Anhang Stuten (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	13
	(9.2.4) Fohlenbuch Stuten (Hauptabteilung des Zuchtbuches) .....	13
	(9.2.5) Vorbuch (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches) .....	13
10.	Tierzuchtbescheinigungen/Eintragungsbestätigung.....	13
	(10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis .....	14
	(10.1.1) Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweises .....	14
	(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung.....	15
	(10.2.1) Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung .....	15
	(10.2.2) Mindestangaben in der Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung .....	15
	(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial .....	15
	(10.4) Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung .....	16
	(10.4.1) Ausstellung einer Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung .....	16
	(10.4.2) Mindestangaben in der Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung.....	16
11.	Selektionsveranstaltungen .....	16
	(11.1) Körung .....	16
	(11.2) Stutbucheintragung .....	17



(11.2.1) Eintragung in das Stutbuch I .....	17
(11.2.2) Eintragung in das Stutbuch II .....	17
(11.3) Leistungsprüfungen.....	17
(11.3.1) Hengstleistungsprüfungen.....	17
(11.3.1.1) Stations-, Kurz- und Feldprüfung.....	17
(11.3.1.2) Turniersportprüfung.....	18
(11.3.1.3) Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I.....	18
(11.3.2) Zuchtstutenprüfungen.....	19
(11.3.2.1) Stations- und Feldprüfung.....	19
(11.3.2.2) Turniersportprüfung.....	19
12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung .....	20
13. Einsatz von Reproduktionstechniken .....	20
(13.1) Künstliche Besamung.....	20
(13.2) Embryotransfer.....	20
(13.3) Klonen .....	20
14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Variationen bzw. Besonderheiten.....	20
15. Zuchtwertschätzung.....	21
16. Beauftragte Stellen .....	21
17. Weitere Bestimmungen.....	22
(17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenumber – UELN).....	22
(17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch .....	22
(17.3) Transponder .....	22
(17.4) Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen .....	22



## Zuchtprogramme für sonstige Rassen

### Zuchtprogramm für die Rasse des Barock-Reitpferdes des ZfdP e.V.

#### 1. Angaben zum Ursprungszuchtbuch

Das Pferdestammbuch Weser-Ems e.V., Grafenhorststr. 5, 49377 Vechta führt das Ursprungszuchtbuch für die Rasse des Barock-Reitpferdes. Der Verband führt ein Filialzuchtbuch und hält die durch die Ursprungszuchtorganisation auf [www.psbwe.de](http://www.psbwe.de) aufgestellten Grundsätze ein.

#### 2. Geographisches Gebiet

Das geographische Gebiet, in dem der ZfdP e.V. das Zuchtprogramm durchführt, umfasst:

Bundesrepublik Deutschland

#### 3. Umfang der Zuchtpopulation im Verband

Der Umfang der Population beträgt (Stand 01.11.2022):

Stuten: > 5 Stuten

Hengste: > 5 Hengste

Der Umfang der Population der oben genannten Verbände, die gemeinsam das Ursprungszuchtbuch dieser Rasse führen, ist auf der Website <https://www.pferd-aktuell.de/shop/broschuren-formulare-vertrage-unterrichtsmaterial/jahresberichte-fn-dokr.html> einzusehen.

#### 4. Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale

Das Zuchtprogramm hat einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das definierte Zuchtziel und somit die Verbesserung der Eigenschaften der Rasse zum Ziel und umfasst alle Maßnahmen und Aktivitäten, die diesem Ziel dienlich sind.

*Das Barock-Reitpferd ist ein edles, korrektes Pferd, das in seiner Vielfalt als Reit und Fahrpferd verwendbar ist.*

#### 5. Eigenschaften und Hauptmerkmale

<b>Rasse</b>	<b>Barock-Reitpferd</b>
<b>Herkunft</b>	Europa
<b>Größe</b>	zwischen 150 cm und 170 cm Stockmaß
<b>Farbe</b>	alle
<b>Gebäude</b>	
<i>Kopf</i>	trockener Kopf mit großem Auge, gute Ganaschen-freiheit
<i>Körper</i>	gut geformte Halsung und plastischer Bemuskelung, harmonischer Körperbau, Hals mittellang, zum Kopf hin verjüngend, nicht zu schweres Genick, lange und schräge Schulter, markanter, weit in den Rücken reichender Widerrist, gut bemuskelter mittellanger, leicht geschwungener Rücken, ausreichende Brusttiefe, lange kräftig bemuskelte leicht schräge Kruppe mit tiefer Behosung.
<b>Fundament</b>	trockenes, korrektes Fundament mit großen klaren Gelenken, Fesselung mittellang, gut geformte Hufe.



Die Stellung der Extremitäten soll von allen Seiten korrekt sein; die Winkelung im Sprunggelenk soll ca. 150 Grad betragen, die Zehenachse soll in einem Winkel von 45 bis 50 Grad zum Boden sein.

Unerwünscht sind insbesondere ein derbes, plumpes nicht im Barock-Reitpferdetyp stehendes Erscheinungsbild, ein grober Kopf, verschwommene Konturen, unklare Gelenke und bei Zuchtpferden fehlender Geschlechtsausdruck. Unerwünscht ist ein insgesamt unharmonischer Körperbau, insbesondere eine kurze, schwere oder tief angesetzte Halsung, eine kleine, steile Schulter, ein kurzer oder wenig markanter Widerrist, ein zu kurzer oder überlanger weicher Rücken, eine feste oder aufgewölbte Nierenpartie, eine kurze oder gerade Kruppe mit hohem Schweifansatz, geringe Brusttiefe und hochgezogene Flanken mit kurzer Hinterrippe sowie unkorrekten Gliedmaßen; hierzu gehören: kleine, schmale oder eingeschnürte Gelenke, schwache Röhrbeine und kurze, steile oder überlange, weiche Fesseln sowie zu kleine Hufe, insbesondere mit nach innen gerichteten Trachten.

Unerwünscht sind weiterhin insbesondere zehenweite, zehenenge, bodenweite, bodenenge, rückbiegige, steile oder säbelbeinige, kuhhessige oder fassbeinige Gliedmaßenstellungen.

### **Bewegungsablauf**

*Grundgangarten* Erwünscht sind fleißige, taktmäßige und raumgreifende Grundgangarten (Schritt 4-Takt, Trab 2-Takt, Galopp 3-Takt).

Der Bewegungsablauf im Schritt soll losgelassen energisch und taktmäßig sein bei klarem Ab- und Aufußern.

Der Bewegungsablauf im Trab und Galopp soll bei klar erkennbarer Schwebephase raumgreifend mit „Knieaktion“, elastisch, schwungvoll, getragen und mit natürlicher Aufrichtung und Balance ausgestattet sein. Der aus aktiv arbeitender, deutlich abfußender Hinterhand entwickelte Schub soll über einen locker schwingenden Rücken auf die frei aus der Schulter vorgreifende Vorhand übertragen werden.

Unerwünscht sind insbesondere kurze, flache und unelastische Bewegungen bei festgehaltenem Rücken sowie schwerfällige, auf die Vorhand fallende oder untaktmäßige Bewegungen sowie schwankende und schaukelnde oder deutlich bügelnde, drehende, bodenenge, zehenenge, bodenweite bzw. zehenweite Bewegungen.

### **Innere Eigenschaften/Leistungsveranlagung/Gesundheit**

Erwünscht ist ein unkompliziertes, umgängliches, gleichzeitig einsatzfreudiges, nervenstarkes und verlässliches Pferd, das einen wachen, intelligenten Eindruck macht und durch sein Auftreten und Verhalten gute Charaktereigenschaften sowie ein gelassenes, ausgeglichenes Temperament erkennen lässt sowie bestens für den Reit- und Fahrsport geeignet ist.



Unerwünscht sind insbesondere im Umgang schwierige, nervöse oder heftige Pferde.

Erwünscht sind weiterhin robuste Gesundheit, gute physische und psychische Belastbarkeit, natürliche Fruchtbarkeit sowie das Freisein von Erbfehlern.

**Einsatzmöglichkeiten** edles, korrektes Pferd, in seiner Vielfalt verwendbar als Reit- und Fahrpferd.

## 6. Selektionsmerkmale

Für die Eintragung in das Zuchtbuch (außer Fohlenbuch und Anhang) werden nachfolgende Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet (Leistungsprüfung Exterieur).

### Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung:

1. Typ (Rasse- und Geschlechtstyp)
2. Körperbau
3. Korrektheit des Ganges
4. Schritt
5. Trab
6. Galopp (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
7. Gesamteindruck (im Hinblick auf die Eignung als Reit- und Fahrpferd)

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Selektionsmerkmale. Die Bewertung erfolgt in ganzen/halben Noten nach dem, in der Satzung unter Nummer B.15 (Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden), erläuterten System.

Darüber hinaus wird nach weiteren Merkmalen selektiert:

- 1) Gesundheit
- 2) Interieur
- 3) Reit- und Fahranlage

## 7. Zuchtmethode

Das Zuchtbuch des Barock-Reitpferdes ist offen. Die Zuchtmethode ist die Reinzucht. Am Zuchtprogramm nehmen nur diejenigen Pferde teil, die im Zuchtbuch (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind.

Barock-Reitpferde sind Anpaarungsprodukte von Barock-Reitpferden untereinander oder von Zuchtpferden der zugelassen Rassen, sofern diese die leistungsmäßigen Anforderungen an die jeweiligen Klassen des Zuchtbuchs für das Barock-Reitpferd erfüllen und dort eingetragen sind. Ein Elternteil sollte Friese, Andalusier (Pura Raza Espanola), Frederiksborger, Knabstrupper, Kladruber, Lipizzaner, Orlow-Traber, Ostfrieser/Altoldenburger, Tuigpaard oder Barock-Reitpferd oder ein Produkt aus diesen Rassen sein. Die für die Rasse des Barock-Reitpferdes zugelassenen Rassen (Stuten bzw. Hengste) erhalten einen entsprechenden Vermerk in der Tierzuchtbescheinigung.

Folgende Rassen sind zugelassen:

- Achal Tekkiner
- Achal Tekkiner Part bred
- Aegidienberger
- AES-Reitpferd (Anglo-European Studbook)
- Amerikanischer Traber
- Amerikanisches Reitpony
- Amerikanisches Warmblut
- Andalusier



- Anglo-Araber (AA)
- Anglo-Arabisches Vollblut (x)
- Anglo-Arabisches-Halbblut
- Anglo-Normanne
- Araber
- Araber-Berber
- Arabisch Partbred -Typ Spezial
- Arabisches Halbblut
- Arabisches Vollblut (ox)
- Australisches Warmblut
- Badener
- Bayer
- Belgisches Pony
- Belgisches Sportpony
- Belgisches Warmblut (BWP)
- Belgisches Warmblut (sBs)
- Berber
- Bosniaken
- Brandenburger
- Brasilianisches Reitpferd
- British Riding Pony (N.P.S.)
- Budjonny
- Bulgarisches Warmblut
- Chilenisches Warmblut
- Connemara Pony
- Criollo
- Cruzado
- Cruzado-Espanol
- Cruzado-Portugues
- Dales Pony
- Dänisches Pony
- Dänisches Reitpony
- Dänisches Warmblut
- Deutsches Edelblutpferd
- Deutsches Pferd
- Deutsches Reitpony
- Deutsches Sportpferd
- Dt.Polopferd (caballo de polo)
- Edelblutfriese
- Edelbluthaflinger
- Edles Warmblut
- Englisches Pony
- Englisches Vollblut (xx)
- Fell Pony
- Finnisches Warmblut
- Finn-Pferd
- Französisches Pony
- Frederiksborger
- Freiburger
- Friese
- Gelderländer
- Gidran



- Gotland-Pony
- Griechisches Pony
- Groninger
- Großbritannien Warmblut
- GUS Warmblut
- Hackney
- Hackney-Pony
- Haflinger
- Hannoveraner
- Hessisches Warmblut
- Hispano-Araber
- Holsteiner
- Irisches Reitpferd
- Irish-Sport-Horse
- Israelisches Reitpferd
- Italienisches Reitpony
- Italienisches Warmblut
- Jugoslawien Warmblut
- Jütländer
- Kabardiner
- Kanadisches Warmblut
- Karabagher
- Kinsky
- Kladruber
- Kleines Dt. Reitpferd
- Knabstrupper
- Konik
- Korsisches Pony
- Kroatisches Warmblut
- Lettisches Warmblut
- Leutstettener Pferd
- Lewitzer
- Lipizzaner
- Litauer Warmblut
- Lusitano
- Luxemburgisches Pony
- Luxemburgisches Reitpferd
- Mecklenburger
- Merenspony
- Mexikanisches Reitpferd
- Missouri-Foxtrotter
- Morgan
- North American Single Foot Horse
- Namibia Warmblut
- Nederlands Welsh Ridepony
- Neuseeländisches Pony
- Neuseeländisches Warmblut
- New Forest Pony
- Niederländ. Warmblut (KWPN)
- Niederländ. Warmblut (NRPS)
- Niederlande Pony
- Niederlande Warmblut





- Norwegisches Warmblut
- Oldenburger
- Oldenburger Springpferd
- Orlov Traber
- Österreichisches Reitpony
- Österreichisches Warmblut
- Ostfrieze
- Ostfriesen/Alt-Oldenburger
- Palomino
- Paso Fino
- Paso Iberoamerikano
- Paso Partbred
- Paso Peruano
- Polnisches Pony
- Polnisches Warmblut
- Poney Francais de Selle
- Pony of the Americas
- Pura Raza Espanola
- Raza Iberica
- Raza Mallorquina
- Raza Menorquina
- Rheinländer
- Rocky Mountain Horse
- Rottaler Warmblut
- Rumänisches Warmblut
- Sächs.-Thür. Schweres Warmblut
- Sachse
- Sachsen-Anhaltiner
- Sang Belge
- Sardinisches Pony
- Schlesier
- Schwedisches Reitpony
- Schwedisches Warmblut
- Schweizer Warmblut
- Schweizerisches Reitpony
- Schweres Warmblut
- Scottish Sports Horse
- Selle Francais
- Shagya-Araber
- Shire Horse
- Slowakisches Warmblut (CZSB)
- Slowenisches Warmblut
- Spanischer Traber
- Spanisches Sportpferd
- Spotted Saddlebred
- Tennessee-Walking-Horse
- Tersker
- Thüringer
- Traber
- Trakehner
- Tschechisches Warmblut
- Tuigpaarden



- Ukrainisches Reitpferd
- Ungarisches Warmblut
- USA-Warmblut
- Warlander
- Welsh
- Welsh Partbred
- Westfale
- Württemberger
- Zangersheide Reitpferd
- Zweibrücker

## **8. Unterteilung des Zuchtbuches**

Das Zuchtbuch für Hengste wird in eine Hauptabteilung und eine Zusätzliche Abteilung unterteilt.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Klassen

- Hengstbuch I,
- Hengstbuch II,
- Anhang und
- Fohlenbuch.

Die Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Klassen

- Vorbuch

Das Zuchtbuch für Stuten wird in eine Hauptabteilung und eine Zusätzliche Abteilung unterteilt.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Klassen

- Stutbuch I,
- Stutbuch II,
- Anhang und
- Fohlenbuch.

Die Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Klassen

- Vorbuch



<i>Abteilung</i>	<i>Geschlecht</i>	
	<b>Hengste</b>	<b>Stuten</b>
<b>Hauptabteilung (HA)</b>	Hengstbuch I (H I)	Stutbuch I (S I)
	Hengstbuch II (H II)	Stutbuch II (S II)
	Anhang (A)	Anhang (A)
	Fohlenbuch	Fohlenbuch
<b>Zusätzliche Abteilung (ZA)</b>	Vorbuch (V)	Vorbuch (V)

## 9. Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch

Die Bestimmungen unter B.8 der Satzung sind grundlegende Voraussetzungen für die Eintragung. Es werden nur Hengste und Stuten eingetragen, die eindeutig identifiziert und deren Abstammung nach den Regeln des Zuchtprogramms festgestellt wurden. Die Eltern von Barock-Reitpferden müssen im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sein. Darüber hinaus gilt, dass Hengste und Stuten aus dem Zuchtbuch eines anderen Zuchtverbandes in die Klasse eingetragen werden, deren Kriterien sie entsprechen. Die Leistung und Abstammung der Vorfahren sind dabei ebenso zu beachten wie die des Pferdes selbst.

### (9.1) Zuchtbuchklasse für Hengste

#### (9.1.1) *Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)*

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung des Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem FN-Mitgliedszuchtverband mittels DNA-Profil bestätigt wurde bzw. deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband bestätigt wurde,
- die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen,
- die die Hengstleistungsprüfung nach (11.3.1.3) abgeschlossen haben.

#### (9.1.2) *Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)*

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung des Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- deren Identität überprüft worden ist,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem FN-Mitgliedszuchtverband mittels DNA-Profil bestätigt wurde bzw. deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband bestätigt wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,



- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) oder entsprechender Klasse eines Zuchtbuchs der (zugelassenen) Rassen angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem FN-Mitgliedszuchtverband mittels DNA-Profil bestätigt wurde bzw. deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband bestätigt wurde,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

#### ***(9.1.3) Anhang Hengste (Hauptabteilung des Zuchtbuches)***

Auf Antrag werden Hengste eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung des Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse und
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I und II erfüllen.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

#### ***(9.1.4) Fohlenbuch Hengste (Hauptabteilung des Zuchtbuches)***

Im Jahr der Geburt werden alle Hengstfohlen eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung des Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse.

#### ***(9.1.5) Vorbuch Hengste (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches)***

Auf Antrag werden Hengste frühestens im 3. Lebensjahr eingetragen,

- die nicht in eine der vorstehenden Klassen für Hengste des Zuchtbuches eingetragen werden können, aber dem Zuchtziel des Barock-Reitpferdes entsprechen,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung eine Gesamtnote von mindestens 6,0 erreichen,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

### **(9.2) Zuchtbuchklasse für Stuten**

#### ***(9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)***

Auf Antrag werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung des Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.2.1) dieses Zuchtprogramms mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde.
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

#### ***(9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)***

Auf Antrag werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,



- deren Eltern in der Hauptabteilung des Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- deren Identität überprüft worden ist,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über eine Generation mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) oder entsprechender Klasse eines Zuchtbuchs der (zugelassenen) Rassen angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

#### **(9.2.3) Anhang Stuten (Hauptabteilung des Zuchtbuches)**

Auf Antrag werden Stuten eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung des Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse und
- die die Anforderungen an das Stutbuch I und II nicht erfüllen.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

#### **(9.2.4) Fohlenbuch Stuten (Hauptabteilung des Zuchtbuches)**

Im Jahr der Geburt werden alle Stutfohlen eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse.

#### **(9.2.5) Vorbuch (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches)**

Auf Antrag werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- die nicht in eine der vorstehenden Klassen für Stuten des Zuchtbuches eingetragen werden können, aber dem Zuchtziel des Barock-Reitpferdes entsprechen,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 5,0 erreichen,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

## **10. Tierzuchtbescheinigungen/Eintragungsbestätigung**

Tierzuchtbescheinigungen werden für Fohlen gemäß den Grundbestimmungen unter B. 9 der Satzung und nach dem folgenden Schema erstellt.



Vater	Mutter	Hauptabteilung			Zusätzliche Abteilung
		Stutbuch I	Stutbuch II	Anhang	Vorbuch (Stuten)
Hauptabteilung	Hengstbuch I	Abstammungsnachweis	Abstammungsnachweis	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung
	Hengstbuch II	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung
	Anhang	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung
Zusätzliche Abteilung	Vorbuch (Hengste)	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung	X

Der Züchter bzw. Besitzer des Pferdes ist dafür verantwortlich, dass alle in der Tierzuchtbescheinigung angegebenen Daten zutreffend sind. Abweichungen oder Unrichtigkeiten sind unverzüglich dem Verband zu melden. Darüber hinaus ist der Züchter bzw. Besitzer verpflichtet, die Tierzuchtbescheinigung sorgfältig aufzubewahren, da u.a. eine spätere Eintragung des Pferdes in das Zuchtbuch nur vorgenommen werden kann, wenn eine gültige Tierzuchtbescheinigung vorgelegt wird.

### **(10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis**

#### **(10.1.1) Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweises**

Die Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweises erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Vater ist im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) im Hengstbuch I und die Mutter im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) in das Stutbuch I oder Stutbuch II eingetragen.
- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- Die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

Sind die vorstehenden Bedingungen des 2. und/oder 3. Spiegelstriches nicht erfüllt, dann ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.

#### **(10.1.2) Mindestangaben in der Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis**

Die Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Zuchtverbandes und, soweit verfügbar, Angabe der Website,
- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer (UELN),
- d) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches,
- e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- f) Deckdatum der Mutter,
- g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- h) Kennzeichnung,
- i) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind
- j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation,
- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- l) Körurteil



- m) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden).
- n) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes, bezogen auf das Zuchtprogramm Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- o) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- p) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ
- q) Name und Funktion des Unterzeichners.

## **(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung**

### ***(10.2.1) Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung***

Die Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung erfolgt, wenn die Bedingungen für einen Abstammungsnachweis nicht erfüllt, jedoch folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt und
- das Fohlen entstammt keiner Anpaarung von Eltern, die beide im Vorbuch eingetragen sind.

Sind die vorstehenden Bedingungen des 1. und/oder 2. Spiegelstriches nicht erfüllt, dann ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.

### ***(10.2.2) Mindestangaben in der Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung***

Die Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer (UELN),
- d) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches
- e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- f) Deckdatum der Mutter,
- g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- h) Kennzeichnung
- i) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind
- j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation (sofern vorhanden),
- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- l) Körurteil (sofern vorhanden)
- m) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden).
- n) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,
- o) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- p) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ
- q) Name und Funktion des Unterzeichners.

## **(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial**

Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist. Hierbei werden die Muster der DVO (EU) 2017/717 i.V.m. DVO (EU) 2020/602 geändert durch DVO (EU) 2021/761 verwendet.



Die Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial besteht aus mehreren Abschnitten, wobei der Zuchtverband grundsätzlich die vorgesehenen Abschnitte für die Spendertiere ausstellt und am Ende dieser Abschnitte die dortigen Angaben mit Datum, Unterschrift und Signatur des Zuchtverbandes bestätigt.

Eine Rückverfolgbarkeit, der durch die Zuchtmaterialbetriebe gemachten Kopien der vom Zuchtverband ausgefüllten Tierzuchtbescheinigungen für die Spendertiere, ist jederzeit zu gewährleisten. Hierzu können eindeutige Belegnummern vergeben werden.

#### **(10.4) Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung**

##### ***(10.4.1) Ausstellung einer Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung***

Für ein Pferd, das in einer Zusätzlichen Abteilung eingetragen ist, muss die Eintragungsbestätigung mit der Überschrift „Eintragungsbestätigung für ein in einer Zusätzlichen Abteilung eingetragenes Pferd – keine Tierzuchtbescheinigung nach–EU-Tierzucht-Verordnung“ versehen werden.

Die Ausstellung einer Eintragungsbestätigung erfolgt, wenn folgende Bedingungen gegeben sind:

- das Pferd erfüllt die Eintragungsvoraussetzungen für die Eintragung in das Vorbuch.

##### ***(10.4.2) Mindestangaben in der Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung***

Die Eintragungsbestätigung muss die gleichen Angaben enthalten wie der Abstammungsnachweis, sofern diese Informationen vorliegen.

## **11. Selektionsveranstaltungen**

### **(11.1) Körung**

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäß B.16 der Satzung.

Das Mindestalter eines Hengstes für die Körung beträgt zwei Jahre. Um geordnete Körveranstaltungen sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste stattfinden. Findet eine Vorauswahl statt, ist die Teilnahme daran unter anderem eine Voraussetzung für die Zulassung der Hengste zur betreffenden Körveranstaltung. Die Auswahlkommission trifft die Vorauswahlentscheidung.

Hengste können zur Körung nur zugelassen werden, wenn

- deren Väter im Hengstbuch I oder einer dem Hengstbuch I entsprechenden Klasse und deren Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter und der Urgroßmütter (insgesamt vier Generationen) in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) oder einer entsprechender Klasse eines Zuchtbuchs der (zugelassenen) Rassen eingetragen sind,

Hengste, mit nicht dem Hengstbuch I entsprechenden Leistungsdaten des Vaters können zur Körung nur zugelassen werden, wenn sie in einer Hengstleistungsprüfung gemäß (11.3.1.1) eine gewichtete Endnote von 7,5 und besser erzielt haben, wobei keiner der Merkmalsblöcke unter 6,0 liegen darf, oder wenn sie gemäß (11.3.1.2) die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit oder Fahren aufweisen.

Ein Hengst kann nur gekört werden, wenn er

- a) in der Bewertung (gemäß B.15 der Satzung) eine Gesamtnote von mindestens 7,0 erreicht und in keinem Merkmal schlechter als 5,0 bewertet wird, und
- b) die gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß Anlage 1 und
- c) die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit gemäß B.16 der Satzung erfüllt.

Die Körergebnisse anderer tierzuchtrechtlich anerkannter Verbände können übernommen werden (Anerkennung).





## **(11.2) Stutbucheintragung**

Das Mindestalter einer Stute für die Stutbucheintragung beträgt drei Jahre. Die Bewertung erfolgt nach B.15 der Satzung.

### **(11.2.1) Eintragung in das Stutbuch I**

Zur Bewertung der äußeren Erscheinung für die Eintragung in das Stutbuch I werden nur Stuten zugelassen:

- deren Väter im Hengstbuch I oder einer dem Hengstbuch I entsprechenden Klasse und deren Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmutter (drei Generationen) in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) oder entsprechenden Klassen eines Zuchtbuchs der (zugelassenen) Rassen eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung des Zuchtbuchs (außer Fohlenbuch und Anhang) oder entsprechenden Klassen eines Zuchtbuchs der (zugelassenen) Rassen eingetragen sind.

Stuten mit nicht dem Hengstbuch I entsprechenden Leistungsinformationen des Vaters erfüllen die Anforderungen zur Eintragung nur dann, wenn sie in der Bewertung der äußeren Erscheinung mindestens eine Gesamtnote von 6,5 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde.

### **(11.2.2) Eintragung in das Stutbuch II**

Zur Bewertung der äußeren Erscheinung für die Eintragung in das Stutbuch II werden Stuten zugelassen, deren Väter und Mütter in der Hauptabteilung des Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind.

## **(11.3) Leistungsprüfungen**

### **(11.3.1) Hengstleistungsprüfungen**

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reit- und Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stations-, Kurz-, Feldprüfung oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden.

Hengste, die die Eigenleistungsprüfung gemäß (11.3.1.1) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben oder gemäß (11.3.1.2) die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit oder Fahren aufweisen können, erhalten den Titel „*Leistungshengst*“.

#### **(11.3.1.1) Stations-, Kurz- und Feldprüfung**

Die Hengstleistungsprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der ZVO durchgeführt (Anlage 3).

Für die Hengstleistungsprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen (Anlage 3).

Für Hengste der Rasse Barock-Reitpferd und Hengste der zugelassenen Rassen mit einer Widerristhöhe von 138 cm und mehr werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

- Prüfung CI (30-Tage-Stationsprüfung ZR Reiten),
- Prüfung CVI (30-Tage-Stationsprüfung ZR Reiten/Fahren),
- Prüfung CXII – 50 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Reiten/Fahren/Gelände,
- Prüfung DI – 2 Tage **Kurzprüfung** – Zuchtrichtung Reiten,
- Prüfung EI – **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Reiten oder
- Prüfung EII – **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Reiten /Barock



Für Hengste der zugelassenen Rassen mit einer Widerristhöhe von < 138 cm werden die gefahrenen Leistungsprüfungen der LP-Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung auch anerkannt:

- Prüfung C IV – 14 Tage **Stationsprüfung** – Zuchtrichtung Fahren/Gelände,
- Prüfung EIV – **Feldprüfung** – Zuchtrichtung Fahren oder
- Prüfung EV – **Feldprüfung** – Zuchtrichtung Fahren /Gelände

#### ***(11.3.1.2) Turniersportprüfung***

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung auf Station und im Feld oder als Kurzprüfung gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Hengste Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit und Fahren durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse in Aufbau- oder Turniersportprüfungen werden berücksichtigt: die 5malige nach § 38 (2) LPO

- registrierte Platzierung an 1. bis 3. Stelle Dressur Kl. L und/oder
- registrierte Platzierung an 1. bis 3. Stelle Springen Kl. L und/oder
- registrierte Platzierung an 1. bis 3. Stelle Vielseitigkeit Kl. VA und/oder
- registrierte Platzierung an 1. bis 3. Stelle Fahren Kl. M (Einspanner) oder
- registrierte Platzierung in jeweils höheren Klassen

#### ***(11.3.1.3) Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I***

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- die gemäß (11.3.1.1) in einer Hengstleistungsprüfung auf Station oder im Feld eine gewichtete Endnote von 6,5 und besser erzielt haben, wobei keine der Merkmalsnoten unter 5,0 liegt oder gemäß (11.3.1.2) die vorgegebenen Erfolge in Turniersportprüfungen erreicht haben, oder
- gemäß (11.3.1.1) in der Kurzprüfung eine gewichtete Endnote von mindestens 6,5, wobei keine der Merkmalsnoten unter 5,0 liegen darf, erreicht haben.
- möglich sind auch die Hengstleistungsprüfungsarten des Dt. Reitpferdes (50-Tage-Test, 14-Tage-Test in Kombination mit Sportergebnissen und Bundeschampions-qualifikation, Sportergebnissen),
- Hengste der Rassen Arabisches Vollblut, Araber, Anglo-Araber und Shagya-Araber erfüllen die Anforderungen an die Eigenleistungsprüfung auch dann,
  - wenn sie gemäß Zuchtprogramm des Deutschen Reitponys in einer Hengstleistungsprüfung auf Station (30 Tage Stationsprüfung, s. LP-Richtlinie, Prüfung CI) eine gewichtete Endnote von 6,5 und besser erzielt haben, wobei keine der Merkmalsnoten unter 5,0 liegt oder
  - wenn sie gemäß Zuchtprogramm des Deutschen Reitpferdes die entsprechende Eigenleistung erbracht haben,
  - wenn sie in Flachrennen ein Generalausgleichsgewicht (GAG) von mindestens 58 kg erreicht haben,
    - wenn sie in Leistungsprüfungen gemäß des Zuchtprogramms ihrer eigenen Rassen erfolgreich geprüft worden sind,
- Hengste der Rasse Englisches Vollblut erfüllen die Anforderungen an die Eigenleistungsprüfung auch dann,
  - wenn sie gemäß Zuchtprogramm des Deutschen Reitponys in einer Hengstleistungsprüfung auf Station (30 Tage Stationsprüfung, s. LP-Richtlinie, Prüfung CI) eine gewichtete Endnote von 6,5 und besser erzielt haben, wobei keine der Merkmalsnoten unter 5,0 liegt oder
  - wenn sie gemäß Zuchtprogramm des Deutschen Reitpferdes die entsprechende Eigenleistung erbracht haben,
  - wenn sie in Flachrennen ein Generalausgleichsgewicht (GAG) von mindestens 70 kg oder in Hindernisrennen von mindestens 75 kg oder



- mindestens ein Generalausgleichsgewicht (GAG) von 65 kg in Flachrennen, 70 kg in Hindernisrennen bei mindestens 20 Starts in insgesamt drei Rennzeiten erreicht haben.

Hengste, die noch keine Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, können unter der Bedingung vorläufig eingetragen werden, dass sie die Prüfung bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihren 4. Geburtstag haben, ablegen. Hengste, die die Hengstleistungsprüfung nicht innerhalb der vorstehenden Fristen bzw. mit den vorstehenden Mindestleistungen abgelegt haben, werden aus dem Hengstbuch I gestrichen und können auf Antrag in das Hengstbuch II eingetragen werden. Hengste, die die Eigenleistungsprüfung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen, können auf Antrag wieder eingetragen werden.

### **(11.3.2) Zuchtstutenprüfungen**

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reit- und Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stations-, Kurz- oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden.

Stuten, die die Eigenleistungsprüfung gemäß (11.3.2.1) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben oder gemäß (11.3.2.2) die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit oder Fahren aufweisen können, erhalten den Titel „**Leistungsstute**“.

#### **(11.3.2.1) Stations- und Feldprüfung**

Die Zuchtstutenprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der ZVO durchgeführt (Anlage 3).

Für die Zuchtstutenprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen (Anlage 3).

Für Stuten der Rasse Barock-Reitpferd und Stuten der zugelassenen Rassen mit einer Widerristhöhe von 138cm und mehr werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

- Prüfung CII – 14 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Reiten
- Prüfung CVIII – 21 Tage **Stationsprüfung** Zuchtrichtung Reiten und Fahren
- Prüfung EI – **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Reiten
- Prüfung EII – **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Reiten/Barock)

Für Stuten der zugelassenen Rassen mit einer Widerristhöhe von < 138 cm werden die gefahrenen Leistungsprüfungen der LP-Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung auch anerkannt:

- Prüfung C IV – 14 Tage **Stationsprüfung** – Zuchtrichtung Fahren/Gelände
- Prüfung CV – 14 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Fahren
- Prüfung EIV – **Feldprüfung** – Zuchtrichtung Fahren oder
- Prüfung EV – **Feldprüfung** – Zuchtrichtung Fahren /Gelände.

#### **(11.3.2.2) Turniersportprüfung**

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung auf Station oder im Feld gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Stuten Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit und Fahren durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse in Aufbau- oder Turniersportprüfungen werden berücksichtigt: die 5malige nach § 38 (2) LPO

- registrierte Platzierung in Dressur Kl. A oder
- registrierte Platzierung in Springen Kl. A oder



- registrierte Platzierung in der Vielseitigkeit Kl. VA oder
- registrierte Platzierung im Fahren Kl. A (Einspanner).

## **12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung**

Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd kann der Verband eine Abstammungsüberprüfung nach den Methoden unter B.12.1 der Satzung verlangen.

Eine Überprüfung der Abstammung ist bei gemäß der Satzung vorzunehmen. Die Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung werden im Zuchtbuch vermerkt. Kann die Abstammung nicht geklärt werden, werden die Pferde nicht eingetragen.

Vor Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen muss eine Abstammungsüberprüfung erfolgen, wenn an der angegebenen Abstammung Zweifel bestehen. Dieses ist der Fall, wenn

- a) eine Stute in der letzten oder vorletzten Rosse von zwei oder mehreren Hengsten gedeckt wurde,
- b) die Trächtigkeitsdauer dreißig Tage und mehr von der mittleren Trächtigkeitsdauer von 335 Tagen abweicht,
- c) das Fohlen nicht bei Fuß der Mutter identifiziert werden kann.
- d) Wenn Deck- und/oder Abfohlbescheinigung nicht vorliegen.

Die Kosten hierfür trägt der Züchter.

Zum Zeitpunkt der Ersteintragung (ab Eintragungsjahr 2012) in das Hengstbuch I und II wird vom Verband eine Abstammungsüberprüfung des betreffenden Hengstes angeordnet – sofern diese noch nicht durchgeführt wurde. Kostenträger ist derjenige, der die Körung oder Eintragung beantragt. Zur Eintragung sind DNA-Typenkarten vorzulegen

Bei Rassen, bei denen nicht grundsätzlich ein DNA-Profil vorliegt, ist bei Spendertieren von denen Zuchtmaterial gewonnen werden soll ein DNA-Profil vorzulegen.

## **13. Einsatz von Reproduktionstechniken**

### **(13.1) Künstliche Besamung**

In der künstlichen Besamung dürfen nur Hengste eingesetzt werden, die gekört sind und in der Hauptabteilung des Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind.

### **(13.2) Embryotransfer**

Spenderstuten dürfen nur für einen Embryotransfer genutzt werden, wenn sie im Stutbuch I eingetragen sind.

### **(13.3) Klonen**

Die Technik des Klonens ist im Zuchtprogramm nicht zulässig. Klone und ihre Nachkommen können nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden und sind von der Teilnahme am Zuchtprogramm ausgeschlossen.

## **14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Variationen bzw. Besonderheiten**

Hengste sind nur im Hengstbuch I und II sowie Vorbuch und Stuten nur im Stutbuch I und II sowie Vorbuch eintragungsfähig, wenn sie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale aufweisen (Anlage 1).

Sofern genetische Variationen und genetische Besonderheiten gemäß Anlage 1 bekannt sind und im Zuchtprogramm Berücksichtigung finden, sind sie in Tierzuchtbescheinigungen anzugeben und entsprechend der VO (EU) 2016/1012 zu veröffentlichen.



## 15. Zuchtwertschätzung

Derzeit wird keine Zuchtwertschätzung durchgeführt.

## 16. Beauftragte Stellen

<b>Beauftragte Stelle</b>
<p>Vit, Verden Heinrich-Schröder-Weg 1, 27283 Verden (Aller) www.vit.de</p>
<p>Bereich Zucht der FN, Warendorf Freiherr-von-Langen-Straße 13, 48231 Warendorf www.pferd-aktuell.de</p>
<p>Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e.V. Am Dolderbach 11, 72532 Gomadingen-Marbach E-Mail: poststelle@pzv.bwl.de, www.pzv-bw.de</p>
<p>Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt e.V. Geschäftsstelle: Hauptgestüt 10 a, 16845 Neustadt/Dosse E-Mail: neustadt@pzvba.de, www.pferde-brandenburg-anhalt.de E-Mail: stendal@pzvba.de, www.pferde-sachsen-anhalt.de</p>
<p>Verband der Pferdezüchter Mecklenburg-Vorpommern e.V. Charles-Darwin-Ring 4, 18050 Rostock E-Mail: info@pferdezuchtverband-mv.de, www.pferdezuchtverband-mv.de</p>
<p>Rheinisches Pferdestammbuch e.V. Schloss Wickrath 7, 41189 Mönchengladbach E-Mail: info@pferdezucht-rheinland.de, www.pferdezucht-rheinland.de</p>
<p>Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V. Am Fohlenhof 1, 67816 Standenbühl E-Mail: zentrale@pferdezucht-rps.de www.pferdezucht-rps.de</p>
<p>Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V. Käthe-Kollwitz-Platz 2, 01468 Moritzburg E-Mail: info@pzvst.de www.pzvst.de</p>
<p>Westfälisches Pferdestammbuch e.V. Sudmühlenstraße 33, 48157 Münster E-Mail: info@westfalenpferde.de www.westfalenpferde.de</p>
<p>Pferdestammbuch Schleswig-Holstein/Hamburg e.V. Steenbeker Weg 151, 24106 Kiel E-Mail: info@pferdestammbuch-sh.de, www.pferdestammbuch-sh.de</p>



Bayerischer Zuchtverband für Kleinpferde und  
Spezialpferderassen e.V.  
Landshamer Straße 11, 81929 München  
E-Mail: info@bzvks.de  
www.pferde-aus-bayern.de

Verband der Pony- und Kleinpferdezüchter Hannover e.V.  
Vor den Höfen 32, 31303 Burgdorf  
E-Mail: ponyverbandhannover@t-online.de, www.ponyhannover.de

Verband der Pony- und Pferdezüchter Hessen e.V.  
Pfüthenstraße 67, 64347 Griesheim  
E-Mail: vphessen@t-online.de  
www.ponyverband.de

Pferdestammbuch Weser-Ems e.V.  
Grafenhorststraße 5, 49377 Vechta  
E-Mail: info@pferdestammbuch.com, www.pferdestammbuch.com

Zuchtverband für deutsche Pferde e.V.  
Am Allerufer 28, 27283 Verden  
E-Mail: info@zfdp.de  
www.zfdp.de

## 17. Weitere Bestimmungen

### (17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenumber – UELN)

Die UELN wird wie folgt vergeben:

**DE 410 10 15021 06**

Dabei bedeuten:

- DE - Ländercode für Deutschland = 276 = DE gefolgt von einem Leerzeichen
- 410 - Verbandskennziffer ab Geburtsjahr 2000 (vor 2000 =343)
- 4105021 - laufende Nummer innerhalb eines Jahres
- 06 - Geburtsjahr (2006)

### (17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch

Der bei der Eintragung in ein Zuchtbuch (außer Fohlenbuch) vergebene Name muss beibehalten werden.

Zuchtnamen, die dazu geeignet oder bestimmt sind, einen beleidigenden oder herabwürdigenden Charakter zu entfalten, sind unzulässig.

### (17.3) Transponder

Die Kennzeichnung der Fohlen mittels Transponder erfolgt gemäß B.11.2 und B.11.2.1 der Satzung.

### (17.4) Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen

Als Prefix/Suffix wird ein dem Pferdenamen vorangestelltes/nachgestelltes Wort bezeichnet. Es soll eine auf die Zuchtstätte oder den Züchter bezugnehmende Bedeutung haben und darf ausschließlich für von dieser Zuchtstätte oder diesem Züchter gezogene Pferde verwendet werden. Missverständliche Begriffe können abgelehnt werden.



Das Prefix/Suffix ist vom Züchter für seine Zuchtstätte ausschließlich bei der FN zu beantragen. Ist das Prefix/Suffix über die FN beim Central Prefix Register eingetragen, so ist es automatisch Eigentum des Antragstellers und darf von keinem anderen Züchter benutzt werden. Es ist dann innerhalb aller diesem Register angeschlossenen Zuchtverbänden geschützt. Das Prefix/Suffix muss für alle Ponys oder Kleinpferde des Züchters, bei denen er als Züchter in der Tierzuchtbescheinigung aufgeführt ist, benutzt werden.

Prefixe/Suffixe, die bislang von den Zuchtverbänden nur regional für die Zuchtstätte registriert wurden, werden nicht automatisch in das CPR (Central Prefix Register) übernommen, sondern müssen vom Züchter erneut über die Deutsche Reiterliche Vereinigung beantragt werden.

Das Prefix/Suffix muss mindestens drei und darf höchstens 20 Buchstaben umfassen und sollte möglichst aus einem Wort bestehen.

Ist ein Name mit einem registrierten Zuchtstättennamen verbunden, so ist dieser bei Eintragung in ein Zuchtbuch ohne Änderungen oder Ergänzungen zu übernehmen.

### **Anlage 1: Liste der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale**

### **Anlage 3 : LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen**

### **Anlage 6: Vergaberichtlinien für Prämierungen von Hengsten**

### **Anlage 7: Vergaberichtlinien für Prämierungen von Stuten**